

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zt.	72 GE/9 89
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt	25. Okt. 1989 dikt

*Dr. Hayek*

1989 10 23

Dr. Br/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (48. Novelle zum ASVG)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Tritremmel*  
Dr. Tritremmel

*Dr. Brauner*  
Dr. Brauner

Beilagen

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

z1. 20.048/4-1/89

1989 10 23

Dr. Br/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (48. Novelle zum ASVG)**

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes. Einleitend erlauben wir uns, unserem Unmut über die unverständlich kurze Frist zur Stellungnahme Ausdruck zu verleihen. Ein Zeitraum von ganzen neun Arbeitstagen läßt angesichts des Umfanges und der Komplexität der Materie jedes Begutachtungsverfahren zur reinen Formsache verkommen. Der Entwurf enthält keine Bestimmung, deren tatsächliche oder aus Sicht des d.o. Ministeriums gegebene Regelungsbedürftigkeit nicht schon seit längerem bekannt wäre, sodaß aus diesem Titel die späte Aussendung zur Begutachtung nicht zu rechtfertigen ist. Wir ersuchen das d.o. Ministerium nachdrücklich, Begutachtungsentwürfe in Zukunft so zeitgerecht auszusenden, daß sowohl eine angemessene Begutachtungsfrist gewahrt werden kann als auch ein Inkrafttreten des Gesetzes zum gewünschten Termin ohne die Ausnutzung aller Verkürzungsmöglichkeiten der parlamentarischen Geschäftsordnung gewährleistet ist.

Wir nehmen zunächst zu Pkt. 2 des dem Entwurf beigefügten Beiblattes Stellung.

- 2 -

Einleitend erlauben wir uns zu bemerken, daß es die Art der Entscheidungsfindung im d.o. Ministerium in einem mehr als eigenartigen Licht erscheinen läßt, wenn in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel V, Abs. 2 des eigentlichen Entwurfes unter Bezugnahme auf § 333 ASVG ausgeführt wird, welche Vorteile die bisherige Rechtslage den Versicherten bietet und daß sie darum keine grundlegenden Änderungen erfahren sollte, wenn aber andererseits im gleichzeitig versendeten Beiblatt zum selber § 333 ein Novellierungsvorschlag unterbreitet wird, der die bisherige Rechtslage völlig auf den Kopf stellen würde.

Inhaltlich erachten wir die vorgeschlagene Neuregelung als absolut unakzeptabel und nicht einmal als Diskussionsgrundlage geeignet. Die vorgeschlagene Regelung ist unüberlegt, unausgewogen, unsachlich und zur Lösung der anstehenden Probleme ungeeignet. Uns erscheint der einseitige Eingriff in der Gesamtbau des Unfallversicherungssystems, nämlich die Beibehaltung der alleinigen Beitragspflicht des Arbeitgebers unter gleichzeitiger Beseitigung des wichtigsten Arguments für diese alleinige Beitragspflicht, nämlich der Haftungsbeschränkung und die gleichzeitige Preisgabe weiterer wichtiger Motive, wie die Vermeidung von Prozessen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei aufrechtem Dienstverhältnis, als derartig unausgewogen, daß unseres Erachtens Willkür im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vorliegt und die neue Bestimmung verfassungswidrig wäre.

Wir erachten es als völlig unsachlich und ungerechtfertigt, künftig den Grad des Verschuldens in keiner Weise mehr zu berücksichtigen. Die Bestimmung in der vorgeschlagener Form würde auch bei Mitverschulden oder fast alleinigem Verschulden des Arbeitnehmers voll zum Tragen kommen, beispielsweise wenn ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schutzmittel nicht benutzt

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	72 GE/9 SP
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

*St. Hayek*

1989 10 23

Dr. Br/Sve

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (48. Novelle zum ASVG)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer  
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

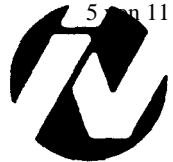
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Dr. Tritremmel*  
Dr. Tritremmel

*Dr. Brauner*  
Dr. Brauner

Beilagen

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER**



Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

z1. 20.048/4-1/89

1989 10 23

Dr. Br/Sve

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (48. Novelle zum ASVG)**

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes. Einleitend erlauben wir uns, unserem Unmut über die unverständlich kurze Frist zur Stellungnahme Ausdruck zu verleihen. Ein Zeitraum von ganzen neun Arbeitstagen lässt angesichts des Umfanges und der Komplexität der Materie jedes Begutachtungsverfahren zur reinen Formssache verkommen. Der Entwurf enthält keine Bestimmung, deren tatsächliche oder aus Sicht des d.o. Ministeriums gegebene Regelungsbedürftigkeit nicht schon seit längerem bekannt wäre, sodaß aus diesem Titel die späte Aussendung zur Begutachtung nicht zu rechtfertigen ist. Wir ersuchen das d.o. Ministerium nachdrücklich, Begutachtungsentwürfe in Zukunft so zeitgerecht auszusenden, daß sowohl eine angemessene Begutachtungsfrist gewahrt werden kann als auch ein Inkrafttreten des Gesetzes zum gewünschten Termin ohne die Ausnutzung aller Verkürzungsmöglichkeiten der parlamentarischen Geschäftsordnung gewährleistet ist.

Wir nehmen zunächst zu Pkt.2 des dem Entwurf beigefügten Beiblattes Stellung.

Einleitend erlauben wir uns zu bemerken, daß es die Art der Entscheidungsfindung im d.o. Ministerium in einem mehr als eigenartigen Licht erscheinen läßt, wenn in den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel V, Abs. 2 des eigentlichen Entwurfes unter Bezugnahme auf § 333 ASVG ausgeführt wird, welche Vorteile die bisherige Rechtslage den Versicherten bietet und daß sie darum keine grundlegenden Änderungen erfahren sollte, wenn aber andererseits im gleichzeitig versendeten Beiblatt zum selber § 333 ein Novellierungsvorschlag unterbreitet wird, der die bisherige Rechtslage völlig auf den Kopf stellen würde.

Inhaltlich erachten wir die vorgeschlagene Neuregelung als absolut unakzeptabel und nicht einmal als Diskussionsgrundlage geeignet. Die vorgeschlagene Regelung ist unüberlegt, unausgewogen, unsachlich und zur Lösung der anstehenden Probleme ungeeignet. Uns erscheint der einseitige Eingriff in der Gesamtbau des Unfallversicherungssystems, nämlich die Beibehaltung der alleinigen Beitragspflicht des Arbeitgebers unter gleichzeitiger Beseitigung des wichtigsten Arguments für diese alleinige Beitragspflicht, nämlich der Haftungsbeschränkung und die gleichzeitige Preisgabe weiterer wichtiger Motive, wie die Vermeidung von Prozessen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei aufrechtem Dienstverhältnis, als derartig unausgewogen, daß unseres Erachtens Willkür im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes vorliegt und die neue Bestimmung verfassungswidrig wäre.

Wir erachten es als völlig unsachlich und ungerechtfertigt, künftig den Grad des Verschuldens in keiner Weise mehr zu berücksichtigen. Die Bestimmung in der vorgeschlagener Form würde auch bei Mitverschulden oder fast alleinigem Verschulden des Arbeitnehmers voll zum Tragen kommen, beispielsweise wenn ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schutzmittel nicht benutzt

- 3 -

und der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer vielleicht schon vielfach zum Benützen der Schutzeinrichtungen ermahnt hat, gerade im Zeitpunkt des Unfalls dieser Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist. Es erscheint uns fraglich, ob es mit der Rechtsstaatlichkeit vereinbar ist, den Arbeitgeber in solchen Fällen haften zu lassen.

Wir geben weiters zu bedenken, daß Schadenersatzforderungen bzw. Schmerzensgelder bei schweren Unfällen sehr rasch untragbare Höhen erreichen können und daher speziell in kleineren, finanzschwachen Betrieben dazu führen können, daß der Betrieb als Ganzes untergeht und damit Arbeitsplätze verloren gehen. Wir befürchten weiters bei Inkrafttreten der vorgesehenen Bestimmung eine wahre Flut von Bagatellprozessen wegen geringfügiger Verletzungen.

Wir geben außerdem unserer Besorgnis Ausdruck, daß durch die unveränderte Belassung des Abs. 4 und die damit gegebene Haftung des Aufsehers im Betrieb auch viele Arbeitnehmer durch die neue Vorschrift in den finanziellen Ruin geführt werden könnten.

Es darf davon ausgegangen werden, daß einige in der Öffentlichkeit breit diskutierte Anlaßfälle das Hauptmotiv für den Vorschlag der Neuregelung waren. Neben der grundsätzlichen rechtspolitischen Frage, ob es zulässig ist, auf Grund einzelner, zweifellos vorhandener Härtefälle, ein System in den elementaren Grundsätzen völlig zu verändern, erscheint uns mehr als fraglich, ob die vorgeschlagene Regelung überhaupt geeignet ist, alle diese Fälle zu bereinigen, bzw. ob nicht durch die Neuregelung erst recht neue Härtefälle geschaffen würden. In den in der Öffentlichkeit diskutierten Fällen erscheint uns nicht immer zweifelsfrei, daß der eingetretene Unfall durch die Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften verursacht wurde. Wenn aber künf-

tig schon bei dem geringsten Grade der Fahrlässigkeit bei Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzberechtigungen gehaftet werden soll, wird einem Arbeitnehmer, dessen Verletzung auf ein besonders sorgloses Verhalten eines Arbeitgebers oder Vorgesetzten zurückzuführen ist, wenn sich dieses Verhalten aber nicht gegen eine konkrete Arbeitnehmerschutznorm richtet, künftig noch viel schwerer zu erklären sein, warum er keine Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzansprüche haben soll.

Wir glauben daher, daß die vorgeschlagene Regelung einfach der falsche Weg zur Lösung der anstehenden Probleme ist. Die einzige richtige und mögliche Vorgangsweise wäre unseres Erachtens im Leistungsrecht der Unfallversicherung selbst zu finden; um eine Flut von Bagatellforderungen zu vermeiden, sollte allerdings nicht ein genereller Anspruch normiert werden, sondern bei den Unfallversicherungsträgern Härtefonds eingerichtet werden. Gleichzeitig sollte eine Satzungsermächtigung zur Festlegung von Richtlinien, die die Kriterien für einen Rechtsanspruch in Härtefällen regeln, geschaffen werden.

Zu den übrigen Bestimmungen des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 3 (§ 31 Abs. 3 Z 3) und Art. VI Abs. 1:

Im Sinne der allseits geforderten Sparsamkeit der Verwaltung der Sozialversicherung und angesichts des sicherlich hohen sozialen Versorgungsniveaus der Bediensteten der Sozialversicherungsträger begrüßen wir die Einschränkung des Aufwandes für freiwillige soziale Zuwendungen. Im Sinne größerer rechtlicher Klarheit regen wir an, im letzten Satz von Art. VI Abs. 1 statt "diesen Hundertsatz" die Formulierung "den Hundertsatz von 2,5" zu verwenden.

Zu Art. I Z 6 (§ 67 Abs. 10):

Wir vertreten die Ansicht, daß mit der vorgeschlagenen Neuformulierung den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes, der die alte Bestimmung aufgehoben hat, nicht ausreichend Rechnung getragen wird und neuerlich ein verfassungswidriger Zustand herbeigeführt würde. Das vorgeschlagene, lediglich formale Zusatzerfordernis für die Vertreterhaftung von juristischen Personen stellt weder auf das vom Verfassungsgerichtshof geforderte Interesse an der Sicherung der Einbringlichkeit noch auf die Frage der Einbringlichkeit selbst ab. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung schlagen wir eine Formulierung analog § 25 a Abs. 7 BUAG vor, die in der Frage der Vertreterhaftung auf das Verschulden des Vertreters abstellt.

Zu Art. I Z 8 (§ 77 Abs. 2):

Uns erscheint die unterschiedliche Behandlung von Personen, die Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung im Rahmen einer Vereinbarung nach dem Betriebspensionsgesetz entrichten und anderen freiwillig Höherversicherten rechtspolitisch unverständlich und vermutlich auch verfassungswidrig. Außerdem wird es für den Pensionsversicherungsträger in vielen Fällen gar nicht nachprüfbar sein, ob ein freiwillig Höherversicherter irgendeine Leistungszusage im Sinne des Betriebspensionsgesetzes erhalten hat; die Bestimmung wäre daher vielfach nicht administrierbar.

Zu Art. I Z 11 (§ 94):

Wir sind mit der vorgesehenen Lockerung der Ruhensbestimmungen einverstanden. Wir wollen aber aufzeigen, daß die gewählte Formulierung geeignet ist, in einigen wenigen Einzelfällen Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Situation zu bewirken, nämlich etwa beim Zusammentreffen einer Witwenpension mit einem hohen Erwerbseinkommen, bzw. durch die Erweiterung des ruhensfähigen Teiles der Pension von 40 % auf 50 % in § 94 Abs. 1.

Zu Art. III (§ 175 Abs. 4):

Die Einbeziehung von Schülerunfällen auf Spielplätzen bzw. bei der Verrichtung von lebensnotwendigen Bedürfnissen außerhalb der eigentlichen Unterrichtstätigkeit lehnen wir nachdrücklich ab. Diese Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes stellt einen weiteren offensichtlichen Bruch des Kausalitätsgrundsatzes dar. Wenn man wirklich den Weg zu einer völligen Einbeziehung von Freizeitunfällen gehen will, ist dies unseres Erachtens nur in einer Gesamtreform der Unfallversicherung unter gleichzeitiger Schaffung einer neuen finanziellen Basis möglich. In dieser Form ein Präjudiz zu setzen, erscheint uns rechtspolitisch verfehlt. Auf Grund des nichtdeckenden Beitrags des Familienlastenausgleichsfonds zur Unfallversicherung müssen wir uns außerdem auf das schärfste dagegen verwahren, daß neuerliche Leistungen in der Schülerunfallversicherung vorgesehen werden, die aus Arbeitgeberbeiträgen aufgebracht werden müssen.

Zu Art. V Z 8 (§ 447 a):

Die Senkung des Beitragssatzes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger von 1,4 % auf 1,2 % erscheint uns ungenügend. Im Interesse der Sicherung der Liquidität der Krankenversicherungsträger scheint uns eine Senkung des Beitragssatzes auf 1,0 % notwendig.

Zu Art. V Z 9 (§ 447 b):

Uns erscheint es bei der Gewährung von Zuschüssen durch den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger unbefriedigend, daß lediglich auf die Einnahmensituation des Krankenversicherungsträgers abgestellt wird, und nicht auf die zwangsläufig erwachsenden Ausgaben. Wir treten daher nachdrücklich dafür ein, daß gleichzeitig mit der Erweiterung der Zuschüsse für einnahmenschwache Kassen auch die Möglichkeit für besonders ausgabenbelastete Kassen geschaffen wird, derartige Zuschüsse zu erhalten,

- 7 -

um auch Kassen mit einer ungünstigen Versichertenstruktur (viele Pensionisten, Überalterung der Versicherten, viele beitragsfreien Angehörigen) zu berücksichtigen.

Zu Art. V Z 11 (§ 502 Abs. 6):

Das Recht des in § 500 ff angesprochenen Personenkreises auf Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts und damit verbunden auf Sonderstellung in verschiedenen Rechtsbereichen wird von uns nicht in Zweifel gezogen. Wir geben aber zu überlegen, ob es nicht angebracht wäre, die Entschädigungen für diesen Personenkreis außerhalb des ASVG, etwa in einem eigenen Gesetz zu regeln, um die psychologische Situation der übrigen Pensionsversicherten, deren Leistungsrecht gerade in den letzten Jahren mehrmals erheblich verschlechtert wurde, hinsichtlich des immer größeren Auseinanderklaffens ihrer eigenen Rechtssituation und derer des begünstigten Personenkreises nach § 500 ff zu berücksichtigen.

Im übrigen erscheinen uns beim konkreten Vorschlag zu § 502 die Erläuternden Bemerkungen zweifelhaft, wonach auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, Zl. 88/08/0307 vom 23.5.1989 die vorgeschlagene Neuregelung praktisch nicht mehr ins Gewicht fiele. Wir neigen vielmehr zu der Ansicht, daß die vorgesehene weitgehende Begünstigung im Kindesalter sowohl den Intentionen als auch den finanziellen Auswirkungen nach über die Wirkungen des angeführten Erkenntnisses hinausgeht.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Tritremmel

Dr. Brauner